

Per E-Mail: wp-sekretariat@seco.admin.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Wirtschaftspolitik
Holzikofenweg 36
3003 Bern

STUDIENVEREINIGUNG KARTELLRECHT E.V.

Studienvereinigung Kartellrecht e.V.
Arbeitsgruppe Schweiz

Homburger AG
Prime Tower
Hardstrasse 201
CH-8005 Zürich
Tel: +41 43 222 10 00
Richard.staeuber@homburger.ch

Zürich, 2. Oktober 2026

Stellungnahme der Studienvereinigung Kartellrecht e.V. zur Investitionsprüfverordnung

A. Einleitung

- 1 Die Studienvereinigung Kartellrecht (**Studienvereinigung**) ist ein eingetragener Verein deutschen Rechts, dessen Zweck die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des nationalen, europäischen und internationalen Kartellrechts ist und der mehr als 1'500 Rechtsanwälte/-innen sowie Wettbewerbsökonom/-innen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz zu seinen Mitgliedern zählt. Die Mitglieder der Studienvereinigung beraten regelmässig Unternehmen und natürliche Personen betreffend alle Bereiche des Kartellrechts und vertreten diese in Verfahren vor nationalen Wettbewerbsbehörden, der Europäischen Kommission sowie in Zivilrechtsstreitigkeiten innerhalb Europas. Sie verfügen deshalb in besonderem Masse über Erfahrung in der Anwendung der Vorschriften zum Kartellrecht auf europäischer und nationaler Ebene.
- 2 Die Arbeitsgruppe Schweiz der Studienvereinigung bedankt sich für die Gelegenheit, an der Vernehmlassung des Bundesrats bzw. des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (**WBF**) zur Investitionsprüfverordnung (**E-IPV**) teilnehmen zu dürfen.¹ Insgesamt setzt der Verordnungsentwurf das Investitionsprüfgesetz (**IPG**) nach Auffassung der Studienvereinigung mit Augenmass und in gelungener Form um. Punktuell besteht allerdings Verbesserungs- und Klärungsbedarf, was nachstehend dargelegt wird.

¹ Diese Stellungnahme basiert auf einer internen Diskussion der Vernehmlassungsvorlage und des Erläuternden Berichts von Mitgliedern der Arbeitsgruppe. Nur ein Teil unserer Landesgruppe hat sich an der internen Meinungsbildung aktiv beteiligt. Diese Vernehmlassung ist deshalb zwar repräsentativ, deckt aber nicht das ganze Meinungsspektrum unserer Mitglieder ab.

B. Begriffe (Art. 2-3 E-IPV)

- 3 Kontrolle: Die Übernahme des Kontrollbegriffs aus der (revidierten) Verordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (**VKU**) einschliesslich der expliziten Orientierung an der im Kartellrecht entwickelten Kontrollkonzeption gemäss Erläuterndem Bericht² schafft Rechtssicherheit und ist zu begrüßen. In Widerspruch dazu stehen allerdings einzelne Fallbeispiele von Kontrollerwerb gemäss Erläuterndem Bericht³, die aus kartellrechtlicher Sicht für sich allein in aller Regel noch keine Kontrolle begründen (z.B. "Zugang zu kritischen Daten", "Nutzung wesentlicher Technologien"). Der Zugang zu kritischen Daten oder die Nutzung wesentlicher Technologien ermöglicht keinen bestimmenden Einfluss auf das strategische Verhalten des Unternehmens, wie dies der kartellrechtliche Kontrollbegriff verlangt. Angesichts des expliziten Abstellens auf den kartellrechtlichen Kontrollbegriff und im Sinn der Rechtssicherheit sollten diese Beispiele nicht als massgebend gelten.
- 4 Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass sowohl das Gesetz (vgl. Art. 2 Bst. a IPG) als auch die Materialien zum IPG⁴ vom kartellrechtlichen Kontrollbegriff ausgehen. Eine Ausweitung des Kontrollbegriffs über den kartellrechtlichen Kontrollbegriff hinaus hätte eine Ausweitung des IPG auf private Investoren zur Folge. Genau dies hat indessen das Parlament ausdrücklich und klar abgelehnt. Ein weiter Kontrollbegriff widerspräche mit anderen Worten dem ausdrücklichen Entscheid des Parlaments, die Anwendung des IPG auf staatliche Investoren zu begrenzen.
- 5 Übernahme von Gemeinschaftsunternehmen: Art. 3 Abs. 1 Bst. b E-IPV setzt voraus, dass in das "Gemeinschaftsunternehmen Geschäftstätigkeiten nach Artikel 3 IPG einfließen oder es solche bereits zuvor ausgeübt hat". Aus dem Erläuternden Bericht ergibt sich, dass damit nur Geschäftstätigkeiten des inländischen Unternehmens gemeint sind.⁵ Dies wird indes aus dem Verordnungswortlaut nicht klar, der möglicherweise auch Fälle erfassen könnte, in denen die relevante Geschäftstätigkeit vom ausländischen Investor eingebracht wird. Daher wird vorgeschlagen, Art. 3 Abs. 1 Bst. b E-IPV wie folgt zu fassen:
- "b. in das so entstandene Gemeinschaftsunternehmen Geschäftstätigkeiten des inländischen Unternehmens nach Artikel 3 IPG einfließen oder es solche bereits zuvor ausgeübt hat."*
- 6 Inländisches Unternehmen: Als inländisches Unternehmen gilt gemäss Art. 2 Bst. c IPG ein Unternehmen, "das im schweizerischen Handelsregister eingetragen ist". Diese Definition schafft Rechtsunsicherheit, da im Handelsregister nicht ein Unternehmen eingetragen wird, sondern dessen Rechtsträger. Wird etwa im Rahmen eines Asset Deal ein Unternehmensteil erworben, ist dieser unter Umständen nicht im Handelsregister eingetragen. Um Rechtsunsicherheit zu vermeiden, sollte in der E-IPV klargestellt werden, dass auch Unternehmensteile als "inländisches Unternehmen" gelten, wenn das Unternehmen, von dem ein Teil übernommen werden soll, selber im schweizerischen Handelsregister eingetragen ist. Hierfür wird vorgeschlagen, einen Art. 3^{bis} E-IPV zu ergänzen:

² Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Verordnung über die Prüfung ausländischer Investitionen vom 12. Juni 2026 (**Erläuternder Bericht**), S. 7.

³ Erläuternder Bericht, S. 7.

⁴ Vgl. Botschaft zum Investitionsprüfgesetz vom 15. Dezember 2023, BBl 2024 124, S. 36.

⁵ Erläuternder Bericht, S. 9: "Sodann würden auch Vorgänge in den Geltungsbereich des IPG fallen, in denen Geschäftstätigkeiten eines *inländischen* Unternehmens nach Artikel 3 IPG in ein inländisches Gemeinschaftsunternehmen einfließen" (Hervorhebung hinzugefügt).

"Art. 3^{bis} Inländischer Unternehmensteil (Art. 2 Bst. c IPG)

Ein inländisches Unternehmen liegt auch vor, wenn ein Unternehmensteil einer Gesellschaft übernommen wird, sofern die Gesellschaft, von der ein Teil übernommen wird, im schweizerischen Handelsregister eingetragen ist."

- 7 Ausländische staatliche Kontrolle. Nach Art. 2 Bst. d IPG gelten als ausländische staatliche Investoren Unternehmen mit Hauptverwaltung ausserhalb der Schweiz und vermögensfähige Gesellschaften, sofern diese "unmittelbar oder mittelbar von einem ausländischen staatlichen Organ kontrolliert" werden. Der Erläuternde Bericht (S. 8) führt aus, dass der Kontrollbegriff bei der Definition des ausländischen staatlichen Investors derselbe sei wie bei der Definition des Übernahmebegriffs. Dies erscheint sachgerecht, sollte aber in der E-IPV entsprechend präzisiert werden:

"Art. 3^{ter} Ausländische staatliche Kontrolle (Art. 2 Bst. d IPG)

Artikel 2 IPV gilt sinngemäss für die Kontrolle durch ein ausländisches staatliches Organ im Sinne von Artikel 2 Bst. d Ziff. 2 und 3 IPG."

- 8 Handeln für ein ausländisches staatliches Organ: Als ausländischer staatlicher Investor gilt auch jede natürliche oder juristische Person, die für ein ausländisches staatliches Organ handelt (Art. 2 Bst. d Ziff. 4 IPG). Dieser Begriff ist auslegungsbedürftig und bedarf der Konkretisierung in der Verordnung, um den Rechtsunterworfenen im Rahmen eines *Self-Assessment* die Abklärung der Meldepflicht zu ermöglichen. Der Vernehmlassungsentwurf enthält keine Hinweise, nach welchen Kriterien zu beurteilen ist, ob eine natürliche oder juristische Person für ein ausländisches staatliches Organ handelt. Diesbezüglich wäre es hilfreich, wenn der Verordnungsgeber beispielhaft aufzählen würde, welche Elemente ein Handeln für ein ausländisches staatliches Organ indizieren. Hierfür könnte ein Artikel 3^{quater} in die E-IPV eingefügt werden:

"Art. 3^{quater} Handeln für ein ausländisches staatliches Organ (Art. 2 Bst. d IPG)

Ein Handeln für ein ausländisches staatliches Organ wird vermutet, wenn:

a. die ausländische natürliche oder juristische Person mehrheitlich durch den ausländischen Staat oder andere öffentliche Unternehmen finanziert wird;

b. die Übernahme des inländischen Unternehmens von einem ausländischen staatlichen Organ oder öffentlichen Unternehmen finanziell unterstützt wird, beispielsweise durch Subventionen oder Kredite;

c. die ausländische natürliche oder juristische Person über einen von diesem ausländischen Staat verliehenen Leistungsauftrag verfügt, der im gleichen sachlichen Markt zu erfüllen ist, in dem das inländische Unternehmen tätig ist;

d. die natürliche oder juristische Person hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch den ausländischen Staat oder öffentliche Unternehmen untersteht;

e. das Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die von einem ausländischen staatlichen Organ oder öffentlichen Unternehmen ernannt worden sind."

- 9 Die genannten Elemente lehnen sich teilweise an den Begriff des öffentlichen Unternehmens im öffentlichen Beschaffungsrecht (Art. 3 Bst. b Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen [BöB]) an. Sie begründen eine Vermutung des Handelns für ein ausländisches staatliches Organ, die im Einzelfall widerlegt werden kann.

C. Genehmigungspflicht (Art. 4-6 E-IPV)

- 10 Berechnung des Umsatzes (Art. 4 E-IPV): Die Absätze 2 bis 5 von Art. 4 E-IPV sind Art. 5 E-VKU nachgebildet. Dies ist zu begrüßen und verhindert abweichende Berechnungsgrundlagen bei der Fusions- und Investitionskontrolle. Sollten sich im Rahmen der Vernehmlassung zur VKU Änderungen ergeben, sollten diese – sofern sachgerecht – auch in der E-IPV nachgeführt werden, um eine einheitliche Umsatzberechnung sicherzustellen.
- Abs. 1: Diese Bestimmung hält fest, dass zum Umsatz des inländischen Unternehmens auch die Umsätze seiner Gemeinschaftsunternehmen gehören. Gestützt auf den Wortlaut ist nicht eindeutig, ob bei Gemeinschaftsunternehmen mit gemeinsamer Kontrolle der vollständige Umsatz oder der anteilige Umsatz zu berücksichtigen ist. Um Rechtsunsicherheit zu vermeiden, sollte in der Verordnung – analog zum Fusionskontrollrecht – präzisiert werden, dass auf den anteiligen Umsatz abzustellen ist. Die Bestimmung sollte wie folgt ergänzt werden:

"¹ Der Umsatz eines inländischen Unternehmens setzt sich zusammen aus den Umsätzen aus eigener Geschäftstätigkeit und derjenigen seiner Tochtergesellschaften und Gemeinschaftsunternehmen. Übt ein inländisches Unternehmen mit anderen Unternehmen die gemeinsame Kontrolle über ein Gemeinschaftsunternehmen aus, so ist der Umsatz dieses Gemeinschaftsunternehmens anteilig im Verhältnis zur Zahl der kontrollierenden Unternehmen zu berücksichtigen."
 - Abs. 7: Die E-IPV sieht eine Frist von fünf Jahren für zusammenhängende Transaktionen zur Erlangung der Kontrolle über ein inländisches Unternehmen vor – anders als die E-VKU mit einer Frist von zwei Jahren. Aus Sicht der Studienvereinigung verkomplizieren die unterschiedlichen Fristenläufe die Rechtsanwendung und eine Angleichung der Fristen auf jeweils zwei Jahre wäre sachgerecht. Zudem könnte klargestellt werden, dass der Zeitpunkt des Verpflichtungsgeschäfts massgebend ist (Abs. 7, letzter Satz: *"Massgebend ist der Zeitpunkt des Verpflichtungsgeschäfts des letzten Vorgangs."*).
- 11 Sektortätigkeit: Die in Art. 3 Abs. 1 und 2 IPG aufgeführten Sektoren enthalten teilweise unbestimmte Rechtsbegriffe und sind konkretisierungsbedürftig. Die E-IPV verzichtet auf entsprechende Konkretisierungen und überlässt es den rechtsanwendenden Behörden, durch entsprechende Entscheidpraxis den Gehalt der erfassten Tätigkeiten herauszubilden.
- 12 Erfahrungen – etwa aus Deutschland – zeigen indessen, dass Rechtsunsicherheit betreffend die Tragweite der erfassten Sektoren zu vielen vorsorglichen Meldungen führen kann, solange noch keine gefestigte Praxis besteht. In erhöhtem Mass unbestimmt ist etwa Art. 3 Abs. 1 Bst. f E-IPV betreffend "zentrale sicherheitsrelevante Informatiksysteme" oder "zentrale sicherheitsrelevante Informatikdienstleistungen". Vor diesem Hintergrund scheint eine Positivliste in einem zusätzlichen Anhang zur E-IPV, der die als sicherheitsrelevant qualifizierten Informatiksysteme auflistet, prüfenswert. Daher wird vorgeschlagen, Art. 3 Abs. 1 Bst. f IPG wie folgt zu konkretisieren:

"Art. 4^{bis} Informatiksysteme und Informatikdienstleistungen (Art. 3 Abs. 1 Bst. f IPG)"

¹ Sicherheitsrelevant sind Informatiksysteme, die für die Grundversorgung und den Schutz der Bevölkerung unabdingbar sind. Die sicherheitsrelevanten Informatiksysteme werden in Anhang 4 gelistet, sofern nicht überwiegende Geheimhaltungsinteressen bestehen.

² Die Departemente melden dem WBF jährlich Änderungen betreffend sicherheitsrelevante Informatiksysteme. Das WBF wird ermächtigt, den Anhang 4 zu ändern."

- 13 Ebenfalls unbestimmt ist, welche Unternehmen "bedeutende inländische Knotenpunkte für den Transport von Gütern oder Personen betreiben oder kontrollieren" (Art. 3 Abs. 2 Bst. c IPG) oder "bedeutende inländische Lebensmittel-Verteilzentren betreiben oder kontrollieren" (Art. 3 Abs. 2 Bst. e IPG). Prüfwert ist hier eine Konkretisierung der erforderlichen "Bedeutung", etwa wiederum durch eine Positivliste der entsprechenden Knotenpunkte oder Zentren oder alternativ durch eine Spezifizierung der erforderlichen Schwellen (z.B. Anzahl Personen/Güter- oder Lebensmittelumschlag pro Jahr).

D. Genehmigungsverfahren (Art. 9-15 E-IPV)

- 14 Vorbescheid: Die Effektivität des Instruments des Vorbescheids wird massgeblich davon abhängen, ob die beteiligten Unternehmen (abschliessend) Gewissheit über die Meldepflicht erlangen können. Gemäss dem Erläuternden Bericht kann mit einem Vorbescheid hingegen nie geklärt werden, ob ein Investor sich als ausländisch staatlich qualifiziert oder ob es sich bei einem Investitionsvorgang um eine Übernahme gemäss Art. 2 Bst. a IPG handelt. Zur Erlangung von Rechtssicherheit muss ein Investor in diesen Fällen gemäss Erläuterndem Bericht ein Gesuch einreichen. Dies ist nicht sachgerecht, da für die Beurteilung der Meldepflicht regelmässig insbesondere auch zu klären sein wird, ob ein ausländischer staatlicher Investor im Sinne von Art. 2 Bst. d IPG beteiligt ist. Der Umstand, dass der Vorbescheid vom inländischen Unternehmen einzuholen ist, steht einer Beurteilung eines ausländischen Investors im Wege des Vorbescheids nicht entgegen. Die Verlässlichkeit und Verbindlichkeit der Angaben für den ausländischen Investor kann durch dessen schriftliche Zustimmung sichergestellt werden. Die Studienvereinigung schlägt deshalb vor, Art. 9 Abs. 2 E-IPV wie folgt zu ergänzen:

"Art. 9 Vorbescheid und Gesuch (Art. 5 und 6 IPG)

² *Bei Anträgen auf einen Vorbescheid beurteilt das SECO, ob das inländische Unternehmen in eine der Kategorien nach Artikel 3 IPG fällt, ein ausländischer staatlicher Investor nach Artikel 2 Bst. d IPG vorliegt, und die entsprechenden Schwellenwerte überschritten werden. Die einzureichenden Unterlagen sind in Anhang 1 festgelegt."*

- 15 Wird mit dem Vorbescheid gemäss diesem Vorschlag auch ermöglicht, das Vorliegen eines ausländischen staatlichen Investors verbindlich festzustellen, sollte Anhang 1 ergänzt werden bezüglich der erforderlichen Informationen zum ausländischen Investor.
- 16 Inhalt des Gesuchs: Die in Art. 9 Abs. 3 i.V.m. Anhang 2 E-IPV genannten Unterlagen und Informationen sind nach der Einschätzung der Studienvereinigung teilweise zu präzisieren, um den Erhebungsaufwand der Unternehmen in einem angemessenen Rahmen zu halten. Zudem sind die zu erhebenden Informationen inhaltlich auf Aspekte zu beschränken, die für die Beurteilung einer möglichen Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit relevant sind. Orientierung bietet dafür die Auflistung in Art. 4 Abs. 2 IPG. Für die Erhebung weiterführender Informationen besteht keine gesetzliche Grundlage. Im Einzelnen:

- Ziff. 8: Die Angabe von sämtlichen Gesetzesverstössen und Gerichtsverfahren im In- und Ausland über eine Dauer von 10 Jahren ist überschüssend und unverhältnismässig. Rein dem Wortlaut nach würde das u.a. auch Verstösse wie Parkbussen betreffen. Aus Sicht der Studienvereinigung wäre es zielführender, die Informationen auf sicherheitsrelevante Verbrechen (z.B. Spionage etc.) zu beschränken.
 - Ziff. 11: Bei der Preisgabe von Informationen zu Patenten und sonstigem geistigen Eigentum sowie der Angabe der wichtigsten Kunden im In- und Ausland handelt es sich um Informationen, die in den wenigsten Fällen – etwa im Rahmen von Tätigkeiten gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a oder Art. 3 Abs. 2 Bst. b IPG – für die Beurteilung einer allfälligen Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit relevant sein dürften. Auf die systematische Erhebung dieser Informationen sollte daher verzichtet und ein risikobasierter Ansatz verfolgt werden.
 - Ziff. 17: Die Angabe von allen Investitionsprüfverfahren weltweit in den letzten 10 Jahren scheint unverhältnismässig und kann u.U. Angaben zu Hunderten von Verfahren erfordern. Eine Einschränkung auf Investitionsprüfverfahren betreffend die zu meldende Übernahme erscheint daher als sachgerecht.
- 17 Um eine risikobasierte Prüfung zu ermöglichen und unnötigen Aufwand auf Seite der Unternehmen zu verhindern, sollte zudem vorgesehen werden, dass das SECO in Bezug auf die zu erhebenden Informationen Erleichterungen gewähren kann. Die erleichterte Meldung ist aus dem Fusionskontrollrecht wohlbekannt und hat sich bewährt. In Anlehnung an Art. 9 Abs. 4 E-VKU könnte daher folgende Ergänzung eingefügt werden:
- "Art. 9 Abs. 3^{bis} Vorbescheid und Gesuch (Art. 5 und 6 IPG)*
- 3^{bis} Die Unternehmen und das SECO können einvernehmlich festlegen, welche Unterlagen mit dem Gesuch einzureichen sind.*
- 3^{ter} Haben die Unternehmen und das SECO vor der Gesuchstellung Einzelheiten des Inhalts der Meldung nach Artikel 9 Absatz 3^{bis} einvernehmlich festgelegt, so kann das SECO von der Pflicht zur Vorlage von Unterlagen nach Anhang 2 befreien, wenn es der Ansicht ist, dass diese für die vorläufige Prüfung und die Einleitung und Durchführung eines Prüfverfahrens nicht notwendig sind. Vorbehalten bleibt Artikel 13."*
- 18 Vollständigkeit des Gesuchs: Die E-IPV sollte analog zur VKU ebenfalls eine Frist von 10 Tagen für die Prüfung der Vollständigkeit des Gesuchs durch die Behörde vorsehen. Nur so kann der Gleichlauf der Fristen von Fusionskontrolle und Investitionskontrolle sichergestellt werden. Zudem besteht bei Fehlen einer entsprechenden Frist die Gefahr, dass Meldungen verzögert an die Hand genommen werden.
- "Art. 11 Bestätigung der Vollständigkeit des Gesuchs (Art. 6 IPG)*
- ¹ Das SECO bestätigt dem ausländischen staatlichen Investor und dem inländischen Unternehmen innerhalb von 10 Tagen schriftlich die Vollständigkeit des Gesuchs."*
- 19 Fristen: Den Möglichkeiten zur Fristverlängerung gemäss Art. 9 Abs. 2 IPG sollten gewisse Grenzen gesetzt werden. Insbesondere können die Fristen offenbar immer dann auf unbestimmte Zeit verlängert werden, wenn der Bundesrat über die Genehmigung entscheidet (Art. 9 Abs. 2 Bst. c IPG), d.h. insbesondere in Fällen nach Art. 8 Abs. 2 IPG. Die E-IPV enthält derzeit keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 9 Abs. 2 IPG. Entsprechende Obergrenzen für mögliche Fristverlängerungen (Dauer und Anzahl) würden Rechtssicherheit schaffen.

- 20 Gebühren: Die Gebührenpauschalen haben sich am Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip zu orientieren. Eine Ermächtigung zur Erhebung darüber hinausgehender Gebühren ist im IPG nicht enthalten. Daher sollten die Gebühren im Einzelfall nach Massgabe des Aufwands angemessen innerhalb des Gebührenrahmens festgelegt werden, wobei die in Art. 17 E-IPV vorgesehenen Pauschalgebühren den oberen Rahmen des Gebührenrahmens darstellen sollten. Zudem sollen gemäss Abs. 2 die Gebühren höchstens auf das Doppelte erhöht werden können, wenn "ausserordentliche Aufwendungen" erforderlich sind. Die Studienvereinigung schlägt vor, diese Bestimmung zu streichen, da die Gebührenpauschale auch aufwändige Verfahren angemessen abdecken sollte. Andernfalls sollten Kriterien dafür definiert werden, wann ein Aufwand als ausserordentlich gelten kann. Es werden daher folgende Anpassungen vorgeschlagen:

"Art. 17

¹ Für die folgenden Dienstleistungen sind höchstens die nachstehenden nach pflichtgemäßem Ermessen angemessen zu bestimmenden Gebühren zu entrichten. Das SECO berücksichtigt dabei seinen Aufwand und die Komplexität des Verfahrens und der rechtlichen Fragestellungen.

a. für die Ausstellung eines Vorbescheids nach Artikel 5 IPG: höchstens 5 000 Franken;

b. für die direkte Genehmigung einer Übernahme nach Artikel 7 IPG: höchstens 10 000 Franken;

c. für einen Entscheid im Anschluss an ein Prüfverfahren nach Artikel 8 IPG:

1. bei einem Kaufpreis von weniger als 10 Millionen Franken: höchstens 20 000 Franken;

2. bei einem Kaufpreis von mindestens 10 Millionen Franken und weniger als 100 Millionen Franken: höchstens 40 000 Franken;

3. bei einem Kaufpreis von mindestens 100 Millionen Franken: höchstens 60 000 Franken.

² streichen."

- 21 Vorschlag eines Gesuchsformulars: Aus Sicht der Studienvereinigung haben sich die Meldeformulare im Bereich der Fusionskontrolle in der Praxis bewährt. Um die einheitliche und übersichtliche Überprüfung der notwendigen Informationen zu gewährleisten, wäre es empfehlenswert, wenn das SECO auch im Bereich der Investitionskontrolle Gesuchsformulare bereitstellen würde. Mit diesen könnten die notwendigen Informationen aus Anhang 1 und 2 jeweils eingeholt werden. Bei der Ausgestaltung der (elektronischen) Formulare ist darauf zu achten, dass diese genügend Flexibilität und Raum auch für die Darstellung komplexer Sachverhalte bieten. Zudem regt die Studienvereinigung an, dass eine offizielle E-Mail-Adresse für elektronische Eingaben eingerichtet und so die elektronische Übermittlung von Eingaben über eine sichere Plattform ermöglicht wird.
- 22 Übergangsbestimmungen: Weder IPG noch E-IPV enthalten Übergangsbestimmungen. Die Anwendbarkeit der neuen Bestimmungen auf Übernahmen, die ihren Ursprung vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes und ihren Abschluss danach finden, sollte indes geklärt werden. Als massgeblicher Zeitpunkt bietet sich im Sinn der Rechtssicherheit der Abschluss des jeweiligen Verpflichtungsgeschäfts oder die Bekanntgabe eines öffentlichen Übernahmeangebots an. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass Übernahmen erst nach dem Inkrafttreten des IPG

überhaupt gemeldet werden können. Insbesondere Übernahmen, deren Verpflichtungsgeschäft lange vor dem Inkrafttreten des IPG abgeschlossen wurde, würden sich durch ein Genehmigungsverfahren unverhältnismässig verzögern. Es wird daher folgende Anpassung vorgeschlagen:

"Art. 21 Übergangsbestimmung

Übernahmen inländischer Unternehmen durch ausländische Investoren sind genehmigungspflichtig nach dem IPG, wenn das Verpflichtungsgeschäft nach dessen Inkrafttreten abgeschlossen oder das öffentliche Übernahmeangebot nach dessen Inkrafttreten bekanntgegeben wird."

- 23 Publikation: Das IPG gibt nur sehr beschränkte Publizität vor, indem das SECO die Öffentlichkeit alle vier Jahre über den Vollzug des Gesetzes orientiert (Art. 22 Abs. 2 IPG). Weitergehende Informationen über den Gesetzesvollzug (etwa in Analogie zu Art. 48 KG) sind damit aber nicht ausgeschlossen und aus praktischer Sicht angesichts der fehlenden Erfahrungen mit dem Gesetz und der Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe wünschenswert. Aus diesem Grund wird folgende Ergänzung vorgeschlagen:

"6^{bis}. Abschnitt – Publikation (Art. 22 Abs. 2 IPG)

Art. 16^{bis}

Das SECO orientiert durch Publikation von Entscheiden, Vollzugshilfen, Pressemitteilungen und Jahresberichten regelmässig über den Vollzug dieses Gesetzes."

* * *

An dieser Stellungnahme haben folgende Mitglieder der Studienvereinigung mitgewirkt:

Franz Hoffet, Fabian Koch, Tobias Magyar, David Mamane, Fabian Martens, Mani Reinert, Richard Stäuber (Koordination, Mitglied des Vorstands der Studienvereinigung), Mario Strebel, Monique Sturny, David Thomann, Astrid Waser.